

An den
Generalbundesanwalt
bei dem Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30
70182 Karlsruhe
Per Fax: 0721 8191-8590

Berlin, den 10.09.2022

Strafanzeige

gegen den Premierminister des Staates Israel

Yair Lapid

und den Verteidigungsminister des Staates Israel

Benny Gantz

wegen Kriegsverbrechen (§ 8 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) sowie Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 11 VStGB)

während der Operation „Breaking Dawn“ vom 05.08.2022 bis 08.08.2022 im Gazastreifen

und der Tötung von 38 Menschen, einschließlich 18 Kinder und Frauen, sowie weiteren hunderten verletzten Personen

Anzeigenerstatter:

**Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V.
www.juedische-stimme.de**

Verfahrensbevollmächtigter:

**Rechtsanwalt Ahmed Abed
Schönstedtstr. 7
12043 Berlin**

Namens und in Vollmacht des Vereins **Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V.**, vertreten durch den Vorstand, wird Strafanzeige gegen den Premierminister des Staates Israel **Yair Lapid** und den Verteidigungsminister des Staates Israel **Benny Gantz** erhoben.

Die Beschuldigten haben die Operation „Breaking Dawn“ vom 05.08.2022 bis 08.08.2022 im Gazastreifen angeordnet und mit zahlreichen Angriffen mit schweren Waffen aus der Luft und vom Boden ausgeführt und haben damit

Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 VStGB,

zum anderen

Kriegsverbrechen nach § 8 Abs 1, Nr. 1 VStGB dar und schließlich

Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

nach § 11 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 VStGB

begangen.

Auszüge aus dem Völkerstrafgesetzbuch

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,

2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,

[...]

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe [...] bestraft.

§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,

[...]

wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, [...] bestraft.

§ 11 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,

[...]

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen der Nummer 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
“

Zur Auslegung des Merkmals des Angriffs gegen die Zivilbevölkerung, die eine zu schützende Personengruppe darstellen, ist auf die Legaldefinition in Art. 7 Abs. 2 (a) IStGH-Statut zurückzugreifen. Danach liegt ein Angriff gegen eine Zivilbevölkerung in einer „Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz I genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat.“

Eine Zivilbevölkerung ist jede Personenmehrheit, die durch gemeinsame Merkmale verbunden ist, welche sie zum Ziel eines Angriffs machen; ein solches Merkmal kann etwa das gemeinsame Bewohnen eines Gebietes darstellen. Es ist nicht erforderlich, dass die gesamte Bevölkerung eines Staates oder Territoriums von dem Angriff, der dem Verbrechen zugrunde liegt, betroffen ist.

1. Zivile Opfer der Operation „Breaking Dawn“

In der folgenden nicht abschließenden Liste an Personen sind die ursächlich durch Beschuss der israelischen Armee getöteten Zivilist*innen bezeichnet.

Datum	Name, Alter	Umstände
05.08.2022 8 Uhr	Layan al-Shaer, 10	Eine aus der Luft abgefeuerte Rakete traf eine Gruppe von Menschen auf den Feldern des Dorfes Bani Suheila, östlich von Khan Yunis.
16:15 Uhr	Alaa Qaddoum, 5 Imad Shallah, 50	Sie befanden sich mit einer Gruppe von Menschen in der Mansoura-Straße im Viertel Al-Shujaiyeh in Gaza-Stadt, als eine Rakete in sie einschlug. Alaas Vater, Abdallah, wurde schwer verwundet
16:30 Uhr	Doniana al Amour, 22	Sie wurde getötet, als eine Artilleriegranate ihr Haus in dem Dorf al-Fokhari östlich von Khan Yunis traf. Ihre Bilder blieben erhalten. Sie sagte einmal gegenüber Reportern, dass sie während militärischer Angriffe Zuflucht in der Malerei fand.

06.08.2022

- 13:30 Uhr Naama Abu Qaida, 62, Die beiden nahmen an der Hochzeit von Akram, dem
Haneen, 10 (Enkelin) Sohn von Naama, in Beit Hanoun teil. Nach Angaben
des PCHR traf eine von einer Drohne abgefeuerte
Rakete die Familie, als sie aus einem Jeep neben dem
Haus der Braut ausstieg. Fünf Personen wurden
verwundet, darunter Haneen, die später starb. Nach
ihrem Tod nannten die Menschen in Gaza Naama
"Umm al-Aris", die Mutter des Bräutigams.
- 16 Uhr Nour al-Din al-Zuwaidi 18 Israelische Artilleriegeschosse trafen eine Gruppe von
Ibrahim Abu Saleh, 48 Personen, die außerhalb der Zuweidi Haues standen,
norwestlich von Beit Hanoun. Nour al-Din starb sofort.
Ibrahim, ihr Nachbar, starb später an den Folgen der
Verletzungen.

07.08.2022

- 17 Uhr Khaled Yasin, 27; Eine Rakete eines israelischen Jets traf einen
Shadi Kuhail, 26 Pferdewagen an der al-Samer-Kreuzung im Zentrum
Abed al-Rahman al-Silak, 19; von Gaza. Khaled und Shadi wurden durch einen
Mohammed Daud, 21 Volltreffer getötet. Der Wagen gehörte dem Vater von
Shadi, der in der städtischen Abwasserbehörde
arbeitet. Abed wurde getötet, als er auf dem Heimweg
von seinem Schuhgeschäft im Flüchtlingslager Al-
Shati an dieser Stelle vorbeikam. Mohammed, ein
Beamter der Verkehrspolizei, befand sich an der
Kreuzung, als er tödlich verwundet wurde. Er starb am
nächsten Morgen.
- Abendzeit Jamil al-Din Nijm, 3; Die Kinder wurden auf dem Al-Faluja Friedhof von
Jamil Ihab Nijm, 13; einem israelischen Rakete getötet.
Mohammad Nijm, 16; Hamed
Nijm, 16; and Nathmi Karsh,
15.

Weitere Namen der getöteten und verletzten Personen der Zivilbevölkerung werden nachgereicht.

2. Tatbestandserfüllung

Verbrechen gegen die Menschlichkeit können innerhalb und außerhalb bewaffneter Konflikte begangen, werden.

Das Merkmal des ausgedehnten Angriffs ist quantitativer Natur. Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe verstehen unter einem ausgedehnten Angriff ein in großem Maßstab durchgeführtes Vorgehen mit einer großen Anzahl von Opfern.

Diese Voraussetzungen sind hier wegen der Anzahl und Art der getöteten und verletzten Personen erkennbar erfüllt.

Vorliegend ist von Zielrichtung der Angriffe gegen die Zivilbevölkerung auszugehen mit dem Willen Zivilpersonen zu töten. Der israelischen Armee ist die dichtbevölkerte Besiedlung des Gazastreifens bekannt. Es wurden zivile Personen gezielt getötet.

(1) § 7 Abs. 1 Nr. 1: Tötung eines Menschen

Die Strafbarkeit nach dem VStGB setzt voraus, dass der oder die Täter den Tod eines oder mehrerer Menschen verursacht, wobei subjektiv mindestens dolus eventualis erforderlich ist.

(2) § 7 Abs. 1 Nr. 2: in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen

Der Tatbestand erfordert objektiv dass eine Bevölkerung oder Teile hiervon, unter Lebensbedingungen gestellt werden, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.

(3) § 8 Abs1., Nr. 1, VStGB

Die israelische Armee hat durch die beschriebenen Fälle der Tötung der Zivilbevölkerung den Tatbestand erfüllt.

(4) § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB

Die Vorschrift erfasst nur Angriffe, die zielgerichtet gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen durchgeführt werden. Angriffe, die gegen Kombattanten oder militärische Ziele geführt werden und dabei zivile Begleitschäden verursachen, sind von diesem Tatbestand nicht erfasst. Angriffe gegen militärische Ziele, die zu zivilen Begleitschäden führen, sind nach Abs. 1 Nr. 3 zu beurteilen und nur dann strafbewehrt, wenn damit zu rechnen ist, dass sie unverhältnismäßig sind.

3. Allgemeine Zuständigkeit/Ermittlungsansätze in der Bundesrepublik Deutschland und Fehlen einer primären Gerichtsbarkeit

Die allgemeine Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden ergibt sich für die angezeigten Straftaten aus § 1 VStGB. Die Taten sind als Verbrechen gemäß § 5 VStGB unverjährt. Zuständig nach dem Völkerstrafgesetzbuch ist die Generalbundesanwaltschaft.

Für die Nichtaufnahme von Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 153f StPO ist kein Raum. Aus § 1 VStGB im Zusammenspiel mit § 153f StPO ergibt sich, dass der deutsche Gesetzgeber die internationale Zuständigkeit Deutschlands zur Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen grundsätzlich und uneingeschränkt als gegeben ansieht und die Ermittlungen mindestens zur Beweissicherung durchführen muss.

Hinsichtlich eines Deutschlandsbezuges ist festzustellen, dass der Beschuldigte zu 1. zum Staatsbesuch am 11.09.2022 und 12.09.2022 vorübergehend im Inland aufhalten und in Zukunft ein Inlandsaufenthalt möglich ist. Dass die Beschuldigten auch zu privaten Besuchen nach Deutschland kommen oder das Land auf der Durchreise passieren, ist möglich.

Es handelt sich um einen Fall, in dem Deutschland zwar Drittstaat ist, aber derzeit keine Strafverfolgung an einem anderen Ort zu erwarten ist. Gegen die angezeigten Beschuldigten ist vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), dessen Statut Israel im Übrigen nicht unterzeichnet hat, kein Verfahren anhängig. Auch eine andere internationale Strafverfolgung – etwa im Rahmen von Art. 13b des Statuts des IStGH – ist nicht zu erwarten.

4. Keine Immunität der Beschuldigten

Die Angezeigten genießen keine Immunität gegen Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland. Aber auch die beschuldigten Politiker sind nicht durch eine Immunität kraft ihres Amtes geschützt, zumindest nicht vor der Einleitung eines deutschen Ermittlungsverfahrens nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Der Umstand, dass der Täter in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat, wird beim Vorliegen der schwerwiegenden Verletzungen internationaler Normen, nicht durch die Zubilligung von Immunität konterkariert. Die persönliche Verantwortlichkeit besteht unabhängig vom Amt (vgl. Art. 27 des Statuts des IStGH).

5.

In Anbetracht des wenigen Zeitabstands zu den Tatzeiten Anfang August 2022 stehen weitere Untersuchungen zu den Toten, Verletzten und Ursachen an, die sobald verfügbar weitergeleitet werden.

Ahmed Abed
Rechtsanwalt

Quellen:

<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/08/bachelet-alarmed-number-palestinian-children-killed-latest-escalation-urges>

<https://www.haaretz.com/middle-east-news/palestinians/2022-08-13/ty-article-magazine/premium/uninvolved-these-are-the-36-palestinian-civilians-killed-during-israels-gaza-op/00000182-9671-dca8-abe2-967dd2600000>

<https://www.fidh.org/en/region/north-africa-middle-east/israel-palestine/israel-bombardment-gaza-international-community>